

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

(Stand: 15. Mai 2006)

(1) ALLGEMEINES

(1.1) Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des mit uns (KTI-Schwingungstechnik Dipl.-Ing. Rolf Trautmann GmbH) geschlossenen Vertrages. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass es bei deren Abschluss einer ausdrücklichen Erwähnung oder Vereinbarung hierüber bedarf. Wir widersprechen hiermit jeglichen Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder sonstigen Bezugnahmen des Käufers auf seine Geschäftsbedingungen; abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn diese von uns schriftlich bestätigt wurden.

(1.2) Der Käufer darf Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abtreten.

(1.3) Die Regelungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten allein im Verkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln).

(2) VERTRAGSSCHLUSS

(2.1) Unsere Angebote sind - insbesondere in Bezug auf Menge, Preis und Lieferzeit - freibleibend.

(2.2) Jede Art von Beschreibung, Gewichts- und/oder Mengenangaben, namentlich in Katalogen, Preislisten und Werbungen, sind lediglich Richt- bzw. Näherungswerte. Sie stellen keine verbindlichen Beschaffungsangaben dar. Mündliche Angaben zur Beschaffenheit sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

(2.3) Bestellungen des Käufers gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Wenn wir einen mündlich oder fernmündlich geschlossenen Vertrag nicht schriftlich bestätigen, wird die Bestellung bindend durch unseren Lieferschein, vorbehaltlose Lieferung oder die von uns erteilte Rechnung. Der Käufer / Besteller gewährleistet, dass die von ihm vor und bei Vertragsabschluss dem Lieferer gegenüber gemachten technischen und/oder konstruktiven Vorgaben den vom Käufer/Besteller gewünschten Leistungszweck erfüllen.

(2.4) In unserer Auftragsbestätigung enthaltene Änderungen in Bezug auf Bestellungen des Käufers gelten als vom Käufer angenommen, falls dieser diesen Änderungen nicht innerhalb von einer Woche widerspricht.

(2.5) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Selbstbelieferung. Dies gilt allein für den Fall, dass die Nichtlieferung von uns nicht zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Der Käufer wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird ggf. unverzüglich zurückerstattet.

(3) UNTERLAGEN UND FIRMENZEICHEN

(3.1) Unsere Maschinen und Anlagen dürfen nur von fachkundigem Personal nach Maßgabe unserer Dokumentationen installiert und betrieben werden.

(3.2) Pläne und andere Dokumente, die von uns an den Käufer übergeben werden, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur in dem von uns genehmigten Umfang verwandt, nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

(3.3) Soweit Liefergegenstände oder Teile davon urheberrechtlich geschützt sind, gewähren wir dem Käufer ein nicht ausschließliches, übertragbares Recht zur vertragsgemäßen Nutzung allein für den vertraglich vereinbarten Zweck. Darüber hinaus verbleiben die Verwertungsrechte bei uns. Vervielfältigungen oder Bearbeitungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

(3.4) Firmen- und sonstige Kennzeichen dürfen von den von uns gelieferten Gegenständen nicht entfernt werden.

(3.5) Der Käufer hat uns vor Vertragsabschluss über alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften in seinem Land, die bei der Vertragsdurchführung beachtet werden müssen, informiert.

(4) PREISE

(4.1) Unsere Preise gelten ab Werk ausschließlich Transportverpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer; letztere wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(4.2) Wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung aufgrund veränderter Rechtsnormen zusätzliche oder erhöhte Abgaben - insbesondere Zölle, Abschöpfung, Währungsausgleich - anfallen, sind wir berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis entsprechend zu erhöhen. Gleiches gilt für Untersuchungsgebühren.

(4.3) Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend eingetretener Kostensteigerungen aufgrund von Zulieferverträgen, Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Kaufpreises, so ist der Käufer berechtigt, von dem Vertrag nach Maßgabe des § 313 Abs. 3 BGB zurückzutreten. Ein Schadensersatzanspruch des Käufers wird für diesen Fall ausgeschlossen.

(5) VERSAND UND LIEFERUNG

(5.1) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen trägt der Käufer das Risiko und die Kosten des Versands ab Werk. Das Risiko geht auf den Käufer über mit Beginn der Verladung der Waren auf das Transportmittel, dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung. Im Falle der Lieferung FOB ist der Käufer verpflichtet, uns 14 Tage vor geplantem Verladetermin Namen und Ankunftszeit des Schiffes zu nennen. Falls das Schiff an dem benannten Tag nicht beladen werden kann, geht das Risiko ebenfalls auf den Käufer über.

(5.2) Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers abgeschlossen. Hieraus erwachsende Kosten gehen alleine zu Lasten des Käufers.

(5.3) Die Wahl des Versandortes, des Beförderungsweges sowie der Transportmittel erfolgt bei Fehlen abweichender schriftlicher Vereinbarung durch uns nach bestem Ermessen, ohne Übernahme einer Haftung für billigste und schnellste Beförderung.

(5.4) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt; diese gelten als einzelnes Geschäft.

(5.5) Der Käufer ist zur Annahme der Kaufsache verpflichtet. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens zu verlangen. Bei Abholung durch den Käufer oder durch den beauftragten Transportunternehmer müssen vereinbarte Termine pünktlich eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung des Abholtermins für versandfertig gemeldete Ware sind wir berechtigt, am nächsten Tag über das Material zu verfügen. Der Käufer trägt sämtliche durch verspätete Abholung oder Bereitstellung von Frachtmitteln entstehenden Kosten. Werden die bei Aufträgen über Lieferung mehrerer Teilmengen vereinbarten Lieferfristen und -termine vom Käufer nicht eingehalten, so sind wir nach fruchtloser Fristsetzung berechtigt, die restliche Ware zu liefern, von dem noch nicht erledigten Teil des Auftrags zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(5.6) Angegebene Liefer- und Abladezeiten sind stets unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss. Der Beginn der vereinbarten Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Weitere Voraussetzung ist rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten durch den Käufer.

(5.7) Werden wir aufgrund eines Umstandes, den wir oder ein Erfüllungsgehilfe zu vertreten haben, daran gehindert, die Kaufsache zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern (Lieferverzug), haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wenn der Lieferverzug nicht von uns oder einem Erfüllungsgehilfen zu vertreten ist, haften wir nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Beruht der Lieferverzug lediglich auf einer Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht, kann der Käufer einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche Verzug, maximal 10 % des Wertes der Lieferung geltend machen.

(5.8) Höhere Gewalt und Ereignisse, die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern (z.B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Witterungseinflüsse oder Verkehrsstörungen, Verzögerung in der Belieferung mit Rohstoffen oder Maschinen, Krieg oder hoheitliche Anordnungen), die Kaufsache zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

(5.9) Sofern der Kaufvertrag ein Fixgeschäft (§ 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB; § 376 HGB) darstellt, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Käufer als Folge des von uns zu vertretenden Lieferverzuges

berechtigt ist, geltend zu machen, sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung sei entfallen.

(6) GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

(6.1) Eine Gewährleistung für eine bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur soweit übernommen als dies ausdrücklich vereinbart ist. Inhalte der vereinbarten Spezifikation und ein dort erwähnter Verwendungszweck begründen keine Garantie; diese bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

(6.2) Die Ansprüche des Käufers aus Sachmangelhaftung setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügobliegenheiten ordnungsgemäß und rechtzeitig nachgekommen ist.

(6.3) Die Ansprüche auf Mangelbeseitigung des Käufers sind vorrangig auf einen Nacherfüllungsanspruch, d.h. Nachbesserung oder Ersatzlieferung, beschränkt. Wir haben das Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Von uns im Wege der Nachbesserung ersetzte Teile werden unser Eigentum.

(6.4) Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder Unzumutbarkeit jeglicher Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 BGB kann der Käufer Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Voraussetzungen für die Ausübung des Rücktrittsrechts bestimmen sich nach § 323 BGB. Die Nachbesserung gilt als fehlgeschlagen, wenn und soweit eine uns zur Nacherfüllung gesetzte Frist ergebnislos verstrichen ist. Eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist für uns unzumutbar, wenn der von uns nachgewiesene Kostenaufwand 25 % des gesamten Auftragsvolumens übersteigt. Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen soweit die Aufwendungen sich erhöhen weil die Ware nach Fertigstellung an einen anderen Ort als den im Vertrag vereinbarten Lieferort verbracht worden ist.

(6.5) Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt für Geschäfte über neu hergestellte Sachen zwei Jahre ab Ablieferung der Sache. Der Verkauf von gebrauchten Sachen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung. Verkauft der Käufer die gelieferten Waren an einen Verbraucher weiter, verjähren eventuelle Rückgriffsansprüche des Käufers frühestens zwei Monate, nachdem er die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat.

(6.6) Schadensersatzansprüche des Käufers/Bestellers außerhalb des Produkthaftungsgesetzes sind – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aufgrund von vertraglichen Pflichtverletzungen und unerlaubten Handlungen – ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit um im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

(6.7) Unsere Haftung ist ausgeschlossen, sofern die Mängel auf unsachgemäßer Handhabung der gelieferten Waren, der Nichtbeachtung der Betriebsanleitung für KTI Federlager und Wartungsanweisungen beruhen, sofern eine mangelnde Brauchbarkeit der Waren darauf zurückzuführen ist, daß der Käufer falsche oder ungenaue Spezifikationen angegeben oder übermittelt hat, oder sofern Modifikationen oder Reparaturen ohne unser Einverständnis an den gelieferten Waren ausgeführt wurden oder ungeeignete Ersatzteile verwendet wurden.

(6.8) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns nach § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen.

(6.9) Die Regelungen in diesem Abschnitt 6. finden auch Anwendung auf Schäden, die bei der Fehlerbeseitigung oder dem Austausch von Produkten im Rahmen der Mängelhaftung eintreten können. Über die Regelungen in diesem Abschnitt hinaus ist eine Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.

(7) ZAHLUNG

(7.1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Kaufpreisansprüche ohne Abzüge innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zahlbar.

(7.2) Wechsel und Schecks werden von uns nur erfüllungshalber und nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Dabei anfallende Gebühren und Kosten gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort zahlbar.

(7.3) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, ist die Zahlung mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen. Wir behalten uns das Recht vor, Fälligkeitszinsen nach § 353 HGB zu verlangen.

(7.4) Wenn bei dem Käufer kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm gepfändet wird, ein Scheck- oder Wechselprotest stattfindet, er in Zahlungsverzug gerät, er außerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs

über von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware verfügt oder er sein Unternehmen auflöst, sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, Wechsel auf Kosten des Käufers zurückzukaufen und nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsstellung weiterzuliefern. Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Käufers oder bei Beantragung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder die vorstehenden Rechte geltend zu machen oder gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten.

(7.5) Gegen unsere Ansprüche kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

(8) EIGENTUMSVORBEHALT

(8.1) Die Kaufsache bleibt bis zum Ausgleich der uns aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Ist der Käufer ein Kaufmann im Sinne des HGB, behalten wir uns das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung vor.

(8.2) Der Käufer ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages der von ihm geschuldeten Kaufpreisforderung (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind. Wir nehmen diese Abtretung an.

(8.3) Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderungen nicht selbst einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Ist einer der letztgenannten Umstände eingetreten, hat uns der Käufer auf Verlangen alle Angaben zu machen, die zum Einzug der abgetretenen Forderung erforderlich sind und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen sowie den betreffenden Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

(8.4) Durch eine Verarbeitung oder Umbildung erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen. Die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

(8.5) Wird unsere Vorbehaltsware mit noch im Fremdeigentum stehenden Waren verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen oder vermischten Bestand. Der Umfang des Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Ware. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(8.6) Soweit unsere Forderungen insgesamt durch die vorstehend erklärten Abtretungen bzw. Vorbehalte zu mehr als 120 % zweifelsfrei besichert sind, wird der Überschuss der Außenstände bzw. der Vorbehaltsware auf Verlangen des Käufers nach unserer Auswahl freigegeben.

(8.7) Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Käufer alles tun, um uns unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Käufer wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

(9) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(9.1) Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der jeweilige mit dem Käufer vereinbarte Bestimmungsort.

(9.2) International zuständig für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sind - vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen ausschließlichen Zuständigkeit - ausschließlich die Gerichte in Düsseldorf, vorausgesetzt, daß es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Sondervermögen des öffentlichen Rechts handelt. Darüber hinaus sind wir berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz zu verklagen.

(9.3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Kaufrecht ist ausgeschlossen. Das gilt ausdrücklich auch für die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

(9.4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der entfallenden Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.